

## 529 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

# Bericht des Verfassungsausschusses

über die Regierungsvorlage (515 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Verwaltungsverfahrensgesetze geändert werden.

Die im Ausschuß beratene Regierungsvorlage setzt sich eine Anpassung der im Bereich der sogenannten Verwaltungsverfahrensgesetze ziffernmäßig festgesetzten Wert- und Geldstrafenobergrenzen an den Geldwert zum Ziel. Zu diesem Zweck erscheint eine Novellierung der entsprechenden Betragsansätze im Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1950, im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1950, im Verwaltungsstrafgesetz 1950 sowie im Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1950 geboten. Damit soll das ursprünglich bestandene und durch die Strafgesetznovellen BGBl. Nr. 160/1952 und Nr. 175/1963 zu Lasten des Verwaltungsstrafrechtes verschobene Gefüge im Verhältnis zwischen den Strafdrohungen in den Bereichen des Justiz- und des Verwaltungsstraf-

rechtes bis zu einem gewissen Grad wiederhergestellt werden.

Die darüber hinaus im Gesetz vorgeschlagenen Änderungen meritorischer Natur im Bereich der Verwaltungsverfahrensgesetze tragen vornehmlich verwaltungsvereinfachenden Charakter. Im übrigen wird auf die sehr ausführlichen Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hingewiesen.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 28. Oktober beraten und nach den Ausführungen des Berichterstatters, mit der dem Bericht vorgeschlagenen Abänderung, einstimmig angenommen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (515 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 28. Oktober 1964

Dr. Kummer  
Berichterstatter

Dr. Winter  
Obmann

## Abänderung

zum Gesetzentwurf in 515 der Beilagen.

Zu Artikel V:

Artikel V Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1965 in Kraft.“